



Vorlage Nr.: 50/189

28.06.2010

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dezernentin V	30.08.2010	1
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Dezernentin V	30.08.2010	1
Kreisausschuss	Dezernentin V	10.09.2010	5
Kreistag	Dezernentin V	20.09.2010	5

Optionsantrag des Kreises Recklinghausen nach dem SGB II

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Kurzfristig?	☐ nein ☐ ja	Deckung im Haushalt? Beteiligung Dritter?	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Langfristig?	☐ nein ☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
58		gez. Gobrecht	gez. Butz	gez. Süberkrüb
20		gez. Schmidt		
10	gez. Kaspar	gez. König		
11	gez. Voßmüller			
14	gez. Glaser			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

- I. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist bis zum 31.12.2010 ein Antrag auf Zulassung der Option gem. § 6 a des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu stellen.
- II. Alle organisatorischen und personellen Vorbereitungen für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Option sind entsprechend dieser Vorlage zu treffen und im Falle der Zulassung der Option für den Kreis Recklinghausen umzusetzen.

Beschlusslage

In seiner Sitzung am 26.05.2008 hat der Kreistag u.a. einstimmig beschlossen:

Sollte die verfassungsrechtlich zulässige Ausweitung der sog. Option erfolgen, wird der Landrat beauftragt, für den Kreis Recklinghausen einen Antrag auf Zulassung als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II mit Zustimmung der oberen Landesbehörde beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu stellen und sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II zu verpflichten.

Die Beschlussvorlage des Kreises wurde auch in den politischen Gremien der Städte vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seit 2007 setzen sich der Kreis und die Städte gemeinsam für eine kommunale Gesamtverantwortung der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ein. In einem Positionspapier der kreisangehörigen Städte wurde auf die Situation der ARGEn insbesondere der Vestischen Arbeit hingewiesen. Die seinerzeit formulierte Position des Kreises wurde gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten entwickelt und als gemeinsames Ziel fortgeschrieben.

Aktuelle Rechtslage

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 wurde die Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit in der Form einer Arbeitsgemeinschaft für verfassungswidrig erklärt. Für die Neuorganisation hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil eine Frist bis zum 31.12.2010 vorgegeben

Das novellierte SGB II sieht Folgendes vor:

1. Im Regelfall erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch eine von beiden Trägern gebildete gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsamen Einrichtungen lösen die bisherigen ARGE n ab.
2. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, weitere kommunale Träger zur alleinverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zuzulassen. Die Zahl der zuzulassenden kommunalen Träger ist allerdings auf 41 weitere Optionsmöglichkeiten, bzw. ein Viertel der zum 31.12.2010 bestehenden Aufgabenträger, begrenzt worden.

Derzeitiger Status

Seit dem 01.01.2005 nehmen der Kreis Recklinghausen und die Agenturen für Arbeit Recklinghausen und Gelsenkirchen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II gemeinsam wahr. Grundlage hierfür ist der zwischen den Trägern abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag.

Seit der Gründung der ARGE haben Kreis und kreisangehörige Städte auf die Situation der ARGE n insbesondere der Vestischen Arbeit hingewiesen. Die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit wurden dargestellt und die Option – wegen ihrer Erfolge in der Arbeitsmarktpolitik und ihrer organisations- und verwaltungspolitischen Vorteile - zu einem langfristig verfolgungswerten Modell für die Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II erklärt.

Die Option ist der richtige Weg und eine Chance für die Menschen im Kreis Recklinghausen und für den Kreis und die kreisangehörigen Städte.

SGB II Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II gliedert sich in

- Aufgaben der Arbeitsagentur
Beratung, Berechnung, Bewilligung und Auszahlung der Regelleistungen/
Fallmanagement und Vermittlung in Arbeit (Beratung, Qualifizierung, Vermittlung)
- Aufgaben des kommunalen Trägers
Beratung, Berechnung, Bewilligung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft, Heizung und einmaliger Leistungen/
kommunale Eingliederungsleistungen wie Schuldner-, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung

In einer gemeinsamen Einrichtung erledigen beide Träger ihre Aufgaben und jeder bleibt für seinen Aufgabenbereich verantwortlich. Die Option bietet dagegen die Möglichkeit, die hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürger vollständig zu betreuen und alle Aufgaben aus einer Hand zu erledigen.

Vergleich zwischen gemeinsamer Einrichtung und Option

An dieser Stelle sollen die Unterschiede zwischen der gemeinsamen Einrichtung und der Option dargestellt werden.

	gemeinsame Einrichtung(gE)	Option
Organisation	Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische Angelegenheiten der gE. Standort, Ausgestaltung und Organisation werden durch eine Vereinbarung abgestimmt. Übernahme der Telefonie der BA	Der kommunale Träger entscheidet über die Art und Weise der Aufgabenerledigung. Er bestimmt die Art der Organisation und die bestmögliche Form der Aufgabenerledigung
Personal	Das Personal, das am 31.12.2010 die Aufgabe wahrnimmt, wird per Gesetz für fünf Jahre zugewiesen, bleibt aber bei seinem bisherigen Arbeitgeber/Dienstherren. Es bleiben unterschiedliche Tarifverträge/Beamtengesetze, Arbeitszeiten, Zeiterfassungs- Dienstreise-regelungen bestehen. Der Geschäftsführer erhält Vorgesetzten- und Dienstvorgesetztenfunktion; er übt dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse aus. Die Trägerversammlung regelt die Arbeitsplatzgestaltung, schafft Regelungen in innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten, trifft Regelungen über die Ordnung in der Dienststelle und das Verhalten der Beschäftigten	Grundsätzlich eigenes kommunales Personal und Übernahme von mindestens 90% der Mitarbeiter der BA. Ein kommunaler Arbeitgeber mit einheitlichen Regelungen.
(Synergie)-effekte mit anderen Bereichen	enge Verzahnung zum SGB III	bessere Verzahnung zu allen kommunalen Leistungen; ganzheitlicher Hilfeansatz möglich
Arbeitsmarktpolitik	Sie erfolgt unter Beachtung der BA-Vorgaben, Zustimmung der Trägerversammlung und unter Beachtung der Zielvereinbarungen zwischen Bund, BA und Land	kommunale Gestaltung hinsichtlich des Einsatzes der Instrumente im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Zielvereinbarung zwischen Bund- Land-Kommune

Gestaltungsspielraum	Eingeschränkt, aber mit weniger Risiko verbunden Ausreichende Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten?	größerer Gestaltungsspielraum, hohe Eigenverantwortung, aber auch mit einem Risiko verbunden bei nicht sachgerichteter Mittelverwendung. Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
politische Verantwortung	Die Kommunen sind nur zum Teil verantwortlich; die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ist aber ggf. eine andere	Demokratische Entscheidungen durch Politik und Verwaltung Der Bund gibt den Rahmen und die einzusetzenden Mittel vor, die Kommunen sind aber kommunalpolitisch alleine in der Verantwortung
IT/ Datenverwaltung	zentrale Software, auch für Controlling und Benchmark, zentrale Datenverwaltung durch die BA, keine oder kaum Berücksichtigung kommunaler Anforderungen	kommunaleigene IT, schnelle Umsetzungsmöglichkeiten von Änderungen und Berücksichtigung von Bedarfe, kommunale Datenverwaltung mit eigenen Auswertungsmöglichkeiten für z.B. die künftige Sozialplanung
Feststellung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Hilfebedürftigkeit	Arbeitsagentur	Kommune
fachliche Unterstützung und zentrale Dienste	umfangreich, aber vorgegeben	selbstorganisiert und flexibel
Trägerversammlung	Befugnisse der Trägerversammlung sind detailliert gesetzlich geregelt, greifen aber z.T. in die Befugnisse der Geschäftsführung ein. Die Mehrheitsverhältnisse in der Trägerversammlung sind entscheidend. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Trägerversammlung eine weitere und damit die entscheidende Stimme.	eigenbestimmte Entscheidungen und Entscheidungswege
Kosten		
Verwaltungskosten	Verwaltungskostenerstattung durch den Bund gesetzlich auf 87,4% festgelegt § 46 Abs. 3 SGB II gE, § 6b Abs. 2 SGB II regelt, dass § 46 Abs. 3 SGB II für die Optionskommunen entsprechend gilt, so dass die gemeinsame Einrichtungen und die Optionskommunen finanziell gleichgestellt sind.	
	Verwaltungsorganisation durch den Bund vorgegeben	Verwaltungsorganisation in kommunaler Hand
	Verwaltungskostenbudget nach Vorwegabzug der Overhead-Kosten der BA	Verwaltungskostenbudget ohne Abzug der Overhead-Kosten der BA

Eingliederungskosten	Eingliederungstitel aus Bundesmitteln	Eingliederungstitel aus Bundesmitteln
Liegenschaften	keine Änderung	keine Änderung/in bestehende Mietverträge eintreten, ggf. Neuanmietung in einzelnen Städten, Kosten werden aus dem Verwaltungskostenbudget finanziert
Umstellungsaufwand	Bildung einer eigenen Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Trägerversammlung, Geschäftsführer, örtlicher Beirat	Anschaffung eigener IT, Aktenübernahme und ggf. Datenneufassung
Haftung	Schadensersatzrisiko für Kommunen gering	Die Kommunen haften verschuldensunabhängig bei Ausgaben zu Lasten des Bundes, die ohne Rechtsgrund ergangen ist. Die Risiken evt. Rückzahlungen sind aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben und des Einsatzes erfahrener Mitarbeiter überschaubar. In den bestehenden 69 Optionskommunen betrug die Rückforderungsquote in 4 Jahren nur 0,6% und war weitgehend auf Unklarheiten bei den „sonstigen weiteren Leistungen“ zurückzuführen, die inzwischen abgeschafft wurden.
Kosten der Unterkunft (KdU)	Abbuchung beim Kreis durch zentrale BA-Software ohne ausreichende Finanzkontrolle	vollständige zeitnahe Finanzkontrolle über eigenes EDV-System; KdU können bei einer Gesamtkonzeption stärker berücksichtigt werden, Die eigenen Entscheidungen zu Personalzusammensetzung, klaren Verfahrensweisen, Fallsteuerung und Zugangsteuerung, Eingliederungsstrategien, eigenes Controlling, Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaften können sich kostenreduzierend auswirken.

Die Vorteile einer Option

Die Option bietet die Möglichkeit der ganzheitlichen und eigenverantwortlichen Betreuung der Hilfebedürftigen nach dem SGB II vor Ort durch den kommunalen Träger. Die Organisations- und Steuerungsverantwortung liegt vollständig in kommunaler Hand. Kompetenzschwierigkeiten zwischen Trägerversammlung und Geschäftsführung, zwischen zwei Trägern und der damit einhergehende Reibungsverlust werden in einer Option vermieden, bzw. treten dort nicht auf. Es kann schneller, flexibler

und passgenauer auf sich verändernde Rahmenbedingungen und Anforderungen reagiert werden.

Die bisherige Kostenverteilung (Bund 87,4 %, Kommunen 12,6 % der Verwaltungskosten) ist gesetzlich festgeschrieben und gilt einheitlich für die gemeinsame Einrichtung und die Option. Eine Ungleichbehandlung bei der Kostentragung verbietet die grundgesetzliche Neuregelung Art 91 e Abs 2. Satz 2 GG neu. Im Grundgesetz wird verankert, dass der Bund die Leistungsausgaben einschließlich der Verwaltungskosten bei der Option zu tragen hat, für die er auch im Rahmen der gemeinsamen Einrichtung zuständig wäre. Ein zusätzliches finanzielles Risiko besteht im Falle der Option nicht.

Die Option bietet aber die Möglichkeit, positive finanzielle Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt zu erzielen, durch ein einheitliches kreiseigenes Finanzcontrolling und eine entsprechende Prozessoptimierung in Aufbau- und Ablauforganisation.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Kostenkalkulation in Anlage 4 verwiesen.

Antragsverfahren und Ausgestaltung der Option

Die Bedingungen an eine Zulassung als kommunaler Träger sind in der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung festgelegt.

Für die Antragstellung des Kreises, die bis zum 31.12.2010 erfolgen muss, ist eine 2/3 Mehrheit des Kreistages erforderlich. Der Kreis verpflichtet sich in einer schriftlichen Erklärung

- zur Wahrnehmung der Aufgaben in einer besonderen, organisatorisch eigenständigen Einrichtung
- zur Übernahme von mindestens 90% der Beamten und Angestellten der Bundesagentur
- zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit der zuständigen Landesbehörde
- zur Erhebung und Übermittlung festgelegter Daten an die Bundesagentur und Teilnahme an Wirkungsforschung und Leistungsvergleichen.

Darüber hinaus sind folgende Eignungskriterien zu erfüllen:

die organisatorische Leistungsfähigkeit

Infrastrukturelle Voraussetzungen, Personalqualifizierung, Aktenführung und Rechnungslegung, bestehende und geplante Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten,

die arbeitsmarktpolitische Eignung

arbeitsmarktpolitisches Konzept seit 2003 und künftiges Engagement, Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen und Verknüpfung kommunaler Eingliederungsleistungen bisher und künftig, Zweckmäßigkeitserwägungen für die arbeitsmarktpolitischen Leistungen, Verwendung

des Eingliederungsbudgets, Aufbau einer bürgerfreundlichen und effizienten Arbeitsvermittlung,

zusätzlich

Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung, Konzept für ein internes transparentes System zur Kontrolle der Leistungserbringung und Mittelverwendung und ein schlüssiges Konzept für den Übergang in die Option

Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 31.12.2010 zu stellen, **die Zulassung erfolgt zum 01.01.2012.**

Der Kreis Recklinghausen blickt auf eine fast sechsjährige Erfahrung der Vestischen Arbeit Kreis Recklinghausen zurück. Im Falle der Option können die Aufgaben mit dem vorhandenen und erfahrenen Personal der Vestischen Arbeit durchgeführt werden. Der Kreis kann die Organisation und die Gestaltung der Arbeitsprozesse eigenständig festlegen.

Die erfolgreiche Umsetzung des SGB II bedeutet eine individuelle, den lokalen Gegebenheiten entsprechende Organisationslösung mit einer dezentralen Organisationsstruktur. Das heißt, dass das operative Geschäft weitestgehend in den kreisangehörigen Städten durchgeführt wird. Den hilfesuchenden Menschen sollen unnötige Wege erspart und die kommunalen Dienstleistungen mit den SGB II Leistungen unter einem Dach, dem „Haus der Sozialen Leistungen“ zusammengefasst werden.

Über eine Heranziehungssatzung wird das operative Geschäft auf die kreisangehörigen Städte übertragen. Die Städte richten für die Aufgabenwahrnehmung SGB II organisatorisch eigenständige und von den übrigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltungen abgegrenzte Fachbereiche ein. Die Steuerung des gesamten SGB II Bereichs erfolgt zentral durch den Geschäftsbereich (Fachbereich im Dez. V) Vestische Arbeit Kreis Recklinghausen.

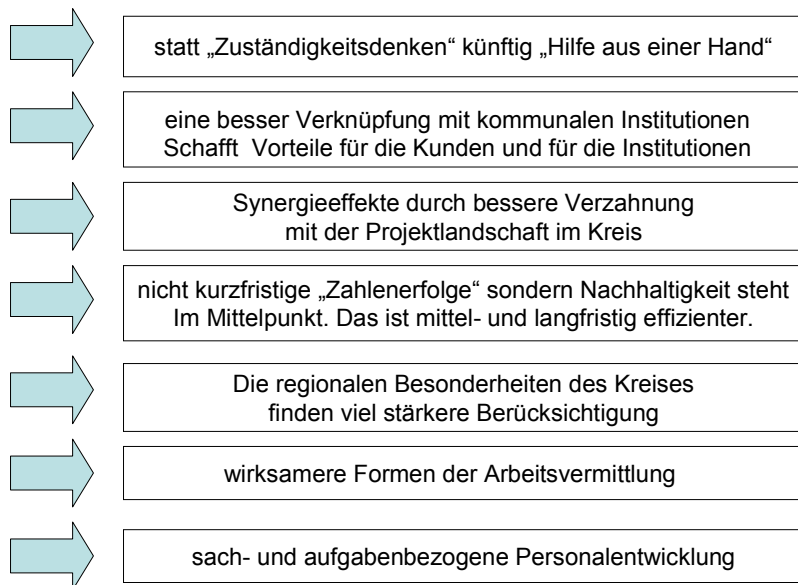
Der Kreis Recklinghausen behält sich vor, eine Änderung der Organisationsform vorzunehmen, wenn durch die Neuregelungen des Ausführungsgesetzes zum SGB II NRW andere Organisationsformen wie z.B. eine Anstalt öffentlichen Rechts für den gesamten Aufgabenbereich ermöglicht werden.

Wegen der Einzelheiten zur Heranziehung der Städte und zur Organisation des gesamten SGB II Bereichs wird auf die Anlagen 1 und 3 verwiesen.

Fazit

Die bestehenden kommunalen Strukturen des Kreises bieten die Möglichkeit, ein erfolgreiches Optionsmodell aufzubauen.

Vorteile einer Optionslösung für den Kreis Recklinghausen



Grundlage für ein erfolgreiches Optionsmodell ist die Eigenverantwortung in den Bereichen:

Zusammenfassung aller kommunalen Dienstleistungen, Personal, Organisation und Finanzen. Dies setzt einen hohen Abstimmungsgrad und die Festlegung von allgemeinen Standards für Städte und Kreis voraus.

Der Kreis entscheidet im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten über Menge und Einsatz des Personals im SGB II Aufgabenbereich. Ziel ist eine einheitliche zentrale Personalpolitik.

Aufbau und interne Abläufe werden in Einvernehmen mit den Städten verbindlich festgelegt. Sie können den regionalen Besonderheiten angepasst werden.

Der Kreis Recklinghausen steuert die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Ziel ist die Verringerung der Ausgaben durch einen effektiven Mitteleinsatz. Das kreiseigene Finanzcontrolling bietet vollständige Transparenz zur finanziellen Situation. Es werden innovative und kreative Wege zur Leistungsoptimierung eingeschlagen.

Die Zusammenarbeit des Kreises und der Städte und die Zusammenarbeit mit Trägern, Verbänden, Kammern und anderen Akteuren werden intensiviert und verbindlich abgestimmt.

Entscheidungsgremien der Optionskommune Kreis Recklinghausen sollen sein:

1. Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist analog zur jetzigen Trägerversammlung zu sehen und besteht aus Vertretern des Kreises und der kreisangehörigen Städte.

2. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des SGB II ist von grundlegender Bedeutung für den Kreis und die kreisangehörigen Städte und auch mit erheblichen Verpflichtungen für diese verbunden. Daher ist eine Beteiligung der politischen Gremien erforderlich.

3. Örtlicher Beirat

Gem. § 18 d SGB II ist ein örtlicher Beirat bestehend aus den Vertretern der Wohlfahrtsverbände, Vertretern von Arbeitsgebern und von Arbeitnehmern sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen (keine Vertreter, deren Einrichtungen gleichzeitig Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II anbieten).

4. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Aus der Mitarbeiterschaft der wird eine BCA bestellt. Sie ist bei den Sitzungen der hier genannten Gremien zu beteiligen.

5. Geschäftsführungskonferenz

Die Leitung des Jobcenters Vestische Arbeit und die aller lokalen Geschäftsstellen berät sich kontinuierlich zur Klärung aller erforderlichen operativen Abstimmungen in einer mindestens monatlich stattfindenden Geschäftsführungskonferenz.

6. Projektgruppen

Zu allen koordinationsbedürftigen Themen und einzelnen Themenschwerpunkten wie Zielgruppen, Leistungsgewährung, Technik/EDV, Unterhalt, Eingliederungsmaßnahmen usw. arbeiten Projektgruppen unterhalb des Lenkungsausschusses.

Die Verwaltung hat bereits mit der Erstellung des sehr umfangreichen Optionsantrages begonnen. Der Antrag soll im Dezember dieses Jahres eingereicht und die erforderlichen Umsetzungsschritte soweit möglich vorbereitet werden.

Auf das in Anlage 2 beigefügte Kurzkonzzept wird verwiesen.

Anlagen

- 1) Entwurf einer Heranziehungssatzung
- 2) Kurzkonzzept „Der Kreis will Optionskommune werden“
- 3) Organigramme zentrale Organisationseinheit Kreis und dezentrale Organisationseinheiten der Städte
- 4) Kostenkalkulation